



**Zusammenfassende Erklärung der Stadt Dessau-Roßlau zum Bebauungsplan  
Nr. 160 Kleingartenanlage "Haideburg" nach § 10 Abs. 4 BauGB**

Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kleingartenanlage Haideburg e.V.“ besteht in der Bestandssicherung der Kleingartenanlage zum Erhalt der mit der Anlage verbundenen städtebaulichen, ökologischen und sozialen Funktionen.

Dazu werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens alle Voraussetzungen zur Festsetzung der Kleingartenanlage als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung der „Dauerkleingarten“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB geprüft.

Nach Prüfung der umweltrelevanten Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen Boden, Grundwasser / Oberflächengewässer, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter lässt sich feststellen, dass bei sachgemäßer Nutzung der Kleingartenanlage im Rahmen der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften der Bebauungsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach sich ziehen wird, die im Vergleich zu den erzielenden positiven Umweltauswirkungen langfristig überwiegen.

Darüber hinaus sind keine weiteren im BauGB und anderen Fachgesetzen festgelegten Umweltbelange (vgl. hierzu insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) von der Planung betroffen.

Insgesamt werden nahezu 8.748 m<sup>2</sup> respektive 17 Parzellen mit ihrer gegenwärtigen Nutzung als Kleingarten gesichert. Für die Umwelt bedeutet dies keine Veränderungen. Insbesondere ist festzustellen, dass die seit 1981 bestehende Integration der Kleingartenanlage in die Siedlungslage als intakt zu bewerten ist.

Für die ökologische Bewertung des Plangebietes sind insbesondere das Rahmengrün der Anlage, ein wertvoller Baumstandort und die von baulichen Anlagen freizuhaltende Grenze entlang der "Taube" von Bedeutung. Hier sind entsprechende Vorkehrungen im Bebauungsplan getroffen worden.

Dessau-Roßlau, am \_\_\_\_\_. 2008

Der Oberbürgermeister